

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAIRWORX Event GmbH

§ 1 Vertragsparteien

- (1) Es bestehen allein vertragliche Beziehungen zwischen der FAIRWORX Event GmbH, im folgenden FAIRWORX genannt, und dem Auftraggeber. Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit sowie die Arbeitseinteilung der von FAIRWORX überlassenen Mitarbeiter sind daher mit FAIRWORX zu vereinbaren.
- (2) Überlassene Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, von den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Nach Messe -/ Veranstaltungsende stellt Fairworx ihnen ein detaillierte Rechnung die sofort, ohne Skonto Zahlbar ist.
- (2) Die Abrechnung der überlassenen Mitarbeiter erfolgt allein über FAIRWORX. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso befugt. Zahlungen an die überlassenen Mitarbeiter haben insoweit keine befreiende Wirkung.

§ 3 Preise

- (1) Der Preis für die Lieferung von Waren (die nicht im Angebot aufgeführt sind) die von FAIRWORX eingekauft und bereit gestellt werden beträgt 30% des Warenwertes.
- (2) Aufbau-, Deko-, Einrichtungs- und Abbaukosten sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, im Preis nicht inbegriffen und werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Wenn nicht anderes vereinbart, werden Personalkosten ab 22.00 Uhr mit 50 % Preisaufschlag berechnet.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Mängel der gelieferten Ware/n sind unmittelbar bei Anlieferung zu rügen. Beanstandungen sonstiger Art können ebenfalls nur bei unverzüglicher Rüge bei Anlieferung berücksichtigt werden.
- (2) Für Getränke besteht eine Mindestabnahmemenge von 20 Kisten pro Veranstaltung. Getränke werden bis zu 5 Kästen auf Kommission geliefert. Bei Rückgabe von Vollgut wird wie folgt gutgeschrieben:
Bis 5 Kästen → 100 % ; 6 bis 10 Kästen → 80 %
11 bis 15 Kästen → 60 % ; Ab 16 Kästen → 50 %
Gutschrift und Rücknahme erfolgt nur auf original Verschlussene Fässer und komplette sortenreine Kästen. Auf Spirituosen, Schaumwein und Verbrauchsartikel erfolgt keine Gutschrift bei Rücknahme.
- (3) Die Lieferungen erfolgen in der Zeit zwischen 6.00 - 18.00 Uhr oder in der Zeit zwischen 6.00 - 9.00 Uhr vor Messebeginn je nach Messe/Veranstaltung.
Diese Entscheidung liegt bei FAIRWORX.
- (4) Das mitgelieferte Geschirr ist Leihgeschirr und nach Ende der Veranstaltung gesäubert zurückzugeben.
Die Kosten für eine nach Rückgabe erforderliche Säuberung trägt der Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer haftet in Höhe des Wiederbeschaffungswertes für beschädigtes oder verloren gegangene Leihartikel (Bsp.: Geschirr, Kaffeeautomaten, etc.). Diese gilt auch für beschädigte oder nicht zurückgegebene Transportbehälter.
- (6) Bestellungen müssen bis 15.00 Uhr bei FAIRWORX telefonisch oder per Fax eingehen werden, damit am nächsten Messetag die Lieferung erfolgen kann.
- (7) Eine Abweichung nach unten ist bis 20% der Erstbestellung möglich. Einer Abweichung nach oben ist keine Grenze gesetzt.

§ 5 Wegfall der Leistungspflicht

FAIRWORX ist zur vertraglichen Leistung nicht verpflichtet, sofern ein von FAIRWORX für den Auftrag verpflichteter Mitarbeiter nachweislich krankheitsbedingt ausfällt. Soweit eine Hostess/ein Host erkrankt, garantiert FAIRWORX dem Auftraggeber, innerhalb von 24 Stunden eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beschränkung der Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche aus positiver sowie negativer Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen FAIRWORX als auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (2) FAIRWORX haftet nicht, wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten o.ä. Angelegenheiten betraut werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Bei Anmietung von Getränkeschankanlagen die mehreren Einzelteilen bestehen, liegt die Abnahme sowie Haftung bei den Kunden.

§ 7 Wettbewerbsbeschränkung/Vertragsstrafe

- (1) Während der Dauer des Vertragsverhältnisses, sowie für den Zeitraum von 18 Monaten nach dessen Beendigung, ist es dem Auftraggeber untersagt, direkte geschäftliche Kontakte zu Mitarbeitern/Dienstleistern/Lieferanten aufzunehmen, die von FAIRWORX für die Durchführung des Auftrages verpflichtet wurden.
- (2) Für den Fall des Verstoßes gegen Abs. 1 verpflichtet sich der Auftraggeber, an FAIRWORX, unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von 3.000,-- € zu zahlen.

§ 8 Rücksichtnahme/Ersetzung von Mitarbeitern

- (1) FAIRWORX verpflichtet sich, auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.
- (2) FAIRWORX ist berechtigt, auch während der Ausführung des Auftrages einen überlassenen Mitarbeiter abzurufen und durch einen anderen zu ersetzen.

§ 9 Toleranz/Ausfall

- (1) Allgemein bei Lieferungen ist eine Toleranz von einer Stunde früher oder später einzukalkulieren.
- (2) Bei Lieferausfall durch höhere Gewalt besteht kein Rechtsanspruch auf Lieferungen.

§ 10 Stornierungskosten

Ab 21 Tagen vor Einsatzbeginn bzw. Mietbeginn werden 100% des Rechnungsbetrages erhoben.
Ab 56 Tagen vor Einsatzbeginn bzw. Mietbeginn werden 80% des Rechnungsbetrages erhoben.
Außerhalb dieser Zeit fallen 60 % Stornierungskosten an.
Grundlage ist immer Auftragsbestätigung in Verbindung mit dem zu erwartenden Gesamtumsatz und ggf. Auslagen.
Stornierungen müssen in schriftlicher Form bei Fairworx eingehen.

§ 11 Ausweise / Einfahrt

- (1) Die Messeausweise, für die von Ihnen gebuchten Mitarbeiter werden seitens des Auftraggebers gestellt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich einen kostenlosen Service-Einfahrtschein für die Messe zur Verfügung zu stellen. Diese ist jedoch von Messe/Veranstaltung unterschiedlich und wird in den meisten Fällen von FAIRWORX organisiert. Die Regelung/Kosten für Dauereinfahrtgenehmigung wird mit dem Einzelvertrag für die jeweilige Messe/Veranstaltung geregelt.
- (3) Damit wir uns um einen reibungslosen Ablauf Ihres Caterings kümmern können, benötigen wir bis zu Beginn der Messe einen Ausstellerausweis von Ihnen, da wir sonst nicht zeitig in Ihre Messehalle kommen und dürfen.,

§ 12 Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Peine bzw. das Landgericht Hildesheim, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist bzw. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 13 Nutzungsbedingungen / Personal

Für die Nutzung der Personal- und Projektdatenbank von FAIRWORX Event GmbH werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten sind solche, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines Auftragnehmers enthalten. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass bei der Anlage der Profildaten die personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsvermittlung an Dritte bzw. an Auftraggeber der FAIRWORX Event GmbH weitergegeben werden können. Für die eventuelle dortige Weiterverarbeitung übernimmt die Betreiberin keine Haftung.

Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet kann nach dem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden. Für die Sicherheit der von dem Auftragnehmer im Internet übermittelten Daten trägt der Auftragnehmer deshalb selbst Sorge.

Jede Art von Zugriff auf dieses Internet-Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen. Durch die Nutzung bestätigt der User, dass er die Nutzungsbedingungen gelesen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat. Wir behalten uns vor Bonitätsprüfungen von Promoter/Innen von unabhängigen Dienstleistungsunternehmen einzuholen.